

SATZUNG

über die Lagerung von Erde und Erdaushub in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil in der Fassung vom 30. März 1994

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gemeinde Zimmern betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Rottweil vom 30.08.91/13.09.91 Deponien für Erdaushub als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zu den Deponien darf nur Material aus Baumaßnahmen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Zimmern befinden, angeliefert werden.
- (3) Besondere Bedingungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall wenn sich der Besitzer seiner entledigen will, oder wenn seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt nur den in ihrem Gebiet angefallenen, unbelasteten Erdaushub. Als angefallen gelten:
die in der Genehmigung aufgeführten Stoffe (nur unbelasteter Erdaushub),
die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsorgungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

§ 3 Eigenschaften

- (1) Die Erddeponien der Gemeinde Zimmern ob Rottweil dienen der Deponierung von nichtverunreinigter Erde. Sämtliche Verunreinigungen wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind vor der Deponierung auszusortieren.
- (2) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen. Die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

II. Betrieb der Erddeponien

§ 4 Betrieb

- (1) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil ist berechtigt, den Betrieb der Erddeponien auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer, zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihrer Gemeinde wohnenden Einwohnern und Personen gemäß § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung zur Verfügung.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 5 Anlieferung

- (1) Erde bzw. Erdaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden.
- (2) Der Betreiber wie auch der mit dem Betrieb beauftragte Dritte ist berechtigt, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (3) Der Betreiber bzw. der mit dem Betrieb Beauftragte ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.
- (4) Die Öffnungszeiten der Deponien sowie die Regelungen, in welcher Weise die öffentliche Einrichtung genutzt werden kann, sind in der Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind und dass es sich nicht um Abfälle handelt, die nicht aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 7 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.
- (3) Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder aber durch Entfernung unerlaubter Ablagerungen entstanden sind.
- (4) Kosten für die Entfernung von unerlaubten Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der Bauhof der Gemeinde tätig wird, sind Verrechnungssätze wie bei Fremdleistungen an Dritte anzusetzen.
- (5) Die Gebühr für die Anlieferung und Deponierung von Erdmaterial beträgt 5,00 EUR pro m³ loser Masse.
- (6) Kostenersätze gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung werden bei Fremdleistungen nach dem Aufwand, bei Bauhofleistungen nach den für Dritte geltenden Verrechnungssätzen als öffentlich-rechtliche Kostenersätze festgesetzt
- (7) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, wird zu der genannten Gebühr ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.
- (8) Für Kleinanlieferer mit PKW ohne Anhänger werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie, im Zweifel ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.

- (2) Neben dem Anlieferer haftet der Auftraggeber für die Deponiegebühr bzw. für sonstige Aufwendungen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 1, 3, 6 und 7 des Polizeigesetzes.

§ 11 Erklärungspflicht

- (1) Der Gebührenschuldner (§ 10) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung verpflichtet, dem Betreiber der Deponie oder dessen Beauftragten, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für den Auftraggeber des Anlieferers.

§ 12 Schätzung

- (1) Soweit die Gemeinde Zimmern ob Rottweil die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Deponiegebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle, für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände berücksichtigt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Festlegung der Massen erfolgt nach Lkw-Aufmaß.
- (2) Wahlweise kann eine Festlegung auch nach fester Masse erfolgen. Bei der Abrechnung nach fester Masse wird jeweils das 1,3fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet.

§ 14 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung
- (2) Gebühren bis zu 50,00 EUR, werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Es können kürzere Fälligkeiten festgesetzt werden
- (4) Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil kann Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über die Grundlagen nach § 1 Abs. 2
2. über die Eigenschaften nach § 3 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 dieser Satzung entgegenwirkt

(2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 6 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gemäß § 6 Abs. 3 nicht gewährt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereiches der Gemeinde angefallen sind, auf der Entsorgungsanlage der Gemeinde anliefern oder ablagern oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16

Deponieverbot

(1) Wer als Anlieferer von Erdaushub in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden

(2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die

1. den festgesetzten Einzugsbereich nach § 1 und § 2 Abs. 2 nicht beachten
2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 6 nicht nachkommen,
3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 16. April 1994 in Kraft.

Anmerkung

In diese Fassung wurde die Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 27.09.2001 eingearbeitet.